

II-2733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 8. Juli 1969

No. 115/A

A N T R A G

der Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Pansi, Meissl, Griessner, Spielbühler und Dr. Halder
betreffend ein Bundesgesetz für die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz).

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz betreffend die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz betreffend die Förderung der kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Tierversicherungsförderungsgesetz).

§ 1. Zwecks Verbilligung der Tierversicherung wird den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit eine Beihilfe zu der von ihnen zu leistenden Rückversicherungsprämie gewährt. Diese beträgt maximal 25 % des jährlichen Versicherungsentgeltes der einzelnen Versicherungsvereine und wird zu gleichen Teilen vom Bund und dem für den betreffenden Versicherungsverein zuständigen Bundesland aufgebracht. Sie darf nur gewährt werden, wenn aus Landesmitteln hierfür ein gleichhoher Betrag gewährt wird. Die Beihilfe dient zur Verbilligung der Prämie für die Tierversicherung.

- § 2 Es steht den kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit frei diese Beihilfe durch Beitritt zum Rückversicherungsverein der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall übernimmt der Rückversicherungsverein von jedem rückversicherten Verein eine Rückversicherungsquote von 45 %. Dabei müssen für alle Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine gleichartige Normen bei der Durchführung der Versicherung bestehen.
- § 3 Der vom Bund zu leistende Gesamtbetrag darf S 250.000.- jährlich nicht übersteigen. Die Beihilfe steht nur jenen kleinen Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen zu, die am 1.1.1969 bestanden haben.
- § 4 Zwecks Vereinfachung der Abwicklung wird die Beihilfe nach § 1 nicht mit den betreffenden Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sondern mit dem Rückversicherungsverein abgerechnet .
- § 5 Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1.1.1970 in Kraft
- § 6 Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen werden.

B e g r ü n d u n g:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziele, jenen Tierhaltern den Abschluß einer Tierversicherung zu erleichtern, für die der Verlust von Tieren oftmals existenzgefährdend ist. Durch die verhältnismäßig hohen Schäden in der Tierversicherung sind auch die Prämien verhältnismäßig hoch und es ist daher von besonderer Bedeutung, den Tierbesitzern den Abschluß einer billigeren Versicherung zu ermöglichen. Durch die ehrenamtliche Führung und Selbstverwaltung sowie durch die gute Überschaubarkeit des Versicherungsbestandes ist eine Versicherung bei einem kleinen Versicherungsverein besonders rationell und günstig. Kleine Viehversicherungsvereine bestehen vornehmlich in den gebirgigen Gebieten Österreichs. Derzeit sind es rund 70 Rindvieh- und Pferdeversicherungsvereine.

Um diesen besonders gefährdeten Tierbesitzern eine Hilfe analog der Hagelversicherung zu gewähren, sieht der Gesetzentwurf vor, daß der Bund und das betreffende für den Versicherungsverein zuständige Bundesland gemeinsam eine Beihilfe für die Rückversicherungsprämie aufbringen, die insgesamt maximal 25 % des jährlichen Versicherungsentgeltes der rückversicherten Versicherungsvereine beträgt. Die Beihilfe wird zu gleichen Teilen vom Bund und dem betreffenden Bundesland aufgebracht. Dadurch wird eine Verbilligung der Prämie um maximal 25 % für den Tierbesitzer erreicht.

Um die Abwicklung wesentlich zu vereinfachen, wird die Beihilfe nicht mit den einzelnen rückversicherten Tierversicherungsvereinen abgerechnet, sondern mit dem Rückversicherungsverein.

Zur Abgrenzung der vom Bund zu leistenden Beihilfe darf diese S 250.000.- jährlich nicht übersteigen. Die Beihilfe steht nur jenen kleinen Versicherungsvereinen zu, die am 1.1.1969 bestanden haben.